



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Römischer kayserlicher || Maiestat geordent
Ca-||mergericht auff dem || Reichstag zu || Worms [et]c.||
Anno. M. vc.|| XXJ.||**

Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Meintz, 1521

Besoldung der Chammergerichts personen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-14364

verstantuß gleich zürichten/vnd kein sach sich da gegen bewegen zulass
fer. Auch von der Partheyen od yemants andern keiner sachenhalb /
so ime gerichte hangt oder hangen würden / kein gabe/kein schenck, oder
einicht nutz / durch sich selbs oder andere / wie das menschen synne er
denken möchten zunemē / od aber nemen lassen / Auch kein sonder Par
they in gerichte oder anhang vnnnd zufall in vrtailn züsücher oder züs
machen / vnnnd keiner Parthey rathen oder warnen / vnd was in rath
schlegen vnnnd sachen gehandelt wirdt / den Partheyen od yemants züs
öffnen vor oder nach der vrtail / die sachen auch auß böser meynung nit
auffzühaltē od verziehe. Auch kein sachen / wie die genant / außserhalb
der Fiscalschen / so er darzū verordent / vnd deren / darin ime zürteiln
von rechts wegen nit gezymbt / vnnnd one das abzütretten schuldig an
nemen / noch darin rathschlagen. Es soll jnen auch an allen puncten
dies eydes / kein andere pflicht oder verbündnuß verhinderē / one alle
generde.

Besoldung der Chammer gerichts personen.

Vnnnd soll dies vorgemelt meynung vnnnd ordnung des Chammer
gerichts mit besetzung Chammerrichters vnnnd Beysitzer vnns vnnnd
dem heyligen Römischen Reich vnnnd Teütscher Nation zü eren lob /
vnnnd wol fart / also in alweg bestē / vnnnd mit der besoldung der perso
nen Chammerrichters vnd Beysitzer / nach eines yeden Standes gelegē
heit also gehalten werden / Das hinfür einem Chammerrichter / wo er ein
Graue oder ein Herr were / zwölffhundert gulden / einem Grauen oder
Harrn der ein Beysitzer ist / sechshundert / vnd einem Doctor / Licenciar
ten / Ritter / oder Edelman vierhundert gulden gegeben vnnnd enrichte
werden sollen. Vnnnd soll die besoldung eins Fürsten / so der ein Cham
merrichter were / mit erhöhung vñ gelegenheit se:is standes auch weiter
bedacht werden.

Den Fiscal antreffend.

¶ Ferrer zü besetzung vnser Keyserlichen Chammer procurators / ge
neral Fiscal amptes / in solchen soll dem Artickel deshalb in der ordnung
zū Augspurg auffgerichte / nachgangen vñ gelebt werde / also lautend /
¶ Item wir sollen vnd wollen auch vnser Königlich Fiscal ampt mit
einer redlichen geleerten verstandigen person / die do weise vnnnd versteet
B B